SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Kosmetik- und Fußpflegebetriebe Deutschlands“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Bundesverband Kosmetik- und Fußpflegebetriebe Deutschlands e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die zielgerichtete Organisierung der Kosmetik- und Fußpflegebetriebe in Deutschland. Die Schaffung von Interessenunterstützungen der Kosmetik- und Fußpflegebetriebe in der Politik. Entwicklung von Gesetzesentwürfen und deren Einbringung in die gesetzgebenden Institutionen. Die Weiterbildung von Mitgliedern und die Entwicklung von Ausbildungsstandard gemäß Europäischen Richtlinien. Die Schaffung zur Möglichkeit der ISO Zertifizierung von kleinen und mittleren Betrieben der Kosmetik- und Fußpflegebetriebe in Deutschland.

(1A) Die Zielgruppe der Mitglieder aus § 2 Absatz 1 umfasst zusätzlich die sich im Wettbewerb entwickelnden Gewerbe der artverwandten Bereiche der Kosmetik und Fußpflege. Hierzu zählen im Besonderen: die Betriebe und Unternehmen der Nagelpflege- und Designs, Betriebe und Unternehmen welche den Wellnessgedankens umsetzen, Betriebe und Unternehmen der Solariumbetreiber im kosmetischen Sinne sowie Betriebe und Unternehmen, welche Aus- und Fortbildungen der Betriebe und Unternehmen und der entsprechenden Berufsbilder der Zielgruppen aus § 2 Absatz und Absatz 1A anbieten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnis mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks werden die durch § 19 bestimmten Liquidatoren einen neuen Verein mit einem sinngemäßen Zweck gründen. Die Gründe die zur Auflösung des Vereins führten sollen in der neuen Gründung berücksichtigt werden und möglichst durch sinnvolle Bestimmungen, die eine neue Auflösung zur Folge haben würden ersetzt werden. Das Vermögen des Vereins fällt dann an den neu gegründeten Verein und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Rechtfertigt die Höhe des Vermögens keine Neugründung fällt es an eine gemeinnützig karitativ anerkannte Organisation im Bundesland Berlin.

(6) 1. den leistungsgerechten Wettbewerb im nationalen und internationalen vom Verband betreuten Gewerbes zu fördern;
2. den unlauteren, leistungswidrigen und kartellrechtswidrigen nationalen und internationalen Wettbewerb im nationalen und internationalen vom Verband betreuten Gewerbes in allen Erscheinungsformen, auch im Hinblick auf die Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, zu bekämpfen;

DKFD Bundesverband Kosmetik- und Fußpflegebetriebe Deutschlands

Satzung . Satzung . Satzung .

3. die Mitglieder vor unlauterem und leistungswidrigem nationalen und internationalen Wettbewerb Dritter, insbesondere auch vor unlauteren und leistungswidrigen Wettbewerbsbeeinflussungen durch Unternehmen des vom Verband betreuten Gewerbes und andere Wettbewerber, zu schützen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person.

1.1 Der Verein unterscheidet unter mehreren Mitgliedschaftsarten. Die Mitgliedschaftsarten werden unterschieden nach:

* Probemitgliedschaften (PM)
* Fördermitgliedschaften (FM)
* Stammmitgliedschaften (SM)
* Ehrenmitgliedschaften (EM)

Probemitgliedschaften sind Mitgliedschaften zur Probe. Probemitgliedschaften unterscheiden sich von allen anderen Mitgliedschaften dadurch, dass sie beitragsfrei sind und kein Stimmrecht besitzen.

Fördermitgliedschaften sind Mitgliedschaften zur Förderung des Vereins. Fördermitgliedschaften unterscheiden sich von allen anderen Mitgliedschaften dadurch, dass sie kein Stimmrecht besitzen.

Stammmitgliedschaften sind Mitgliedschaften mit allen Rechten und Pflichten aus der Vereinssatzung.

Ehrenmitgliedschaften auf Lebenszeit sind Mitgliedschaften wegen besonderer Verdienste um den Verein. Ehrenmitgliedschaften unterscheiden sich dadurch, dass sie alle Rechte aus der Vereinssatzung haben jedoch von der Zahlung der Beiträge und sonstiger Umlagen befreit sind. Sie gelten auf Lebenszeit.

In den Mitgliedschaften PM, FM und SM ist ein zwingender Erwerbsweg vorgeschrieben. Eine Stammmitgliedschaft kann nur beantragt werden, wenn bereits vorher eine Probe- oder Fördermitgliedschaft für die Dauer von einem Jahr bestanden hat.

Probe- oder Fördermitgliedschaften können unabhängig voneinander beantragt werden. Jeder Wechsel der Mitgliedschaftsart muss gemäß §3 Absatz 4 beschieden werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

BKFD Bundesverband Kosmetik- und Fußpflegebetriebe Deutschlands

Satzung . Satzung . Satzung .

Satzung . Satzung . Satzung .

Satzung . Satzung . Satzung .

(2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 15.000,— (vgl. § 8 Abs. 2);

(3) Erlass von Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;

(4) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;

(5) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Stamm- bzw. Ehrenmitglied eine Stimme. Probe- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats;

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

g) Bei Mitgliedern die keinen Beitrag an den Verein entrichten oder mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind ruht ihr Stimmrecht.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vereinschriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Sind dem Verein Emailadresse oder Faxnummer eines Mitglieds bekannt, kann die Einladung auch mittels Email oder Fax zugestellt werden. Hier gelten die Maßgaben zur Zustellung wie bei einer schriftlichen Einladung.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

BKFD Bundesverband Kosmetik- und Fußpflegebetriebe Deutschlands

Satzung . Satzung . Satzung .

Satzung . Satzung . Satzung .

Satzung . Satzung . Satzung .